

ZUR ERMITTLUNG DES LISTENPREISES VON TAXIS BEI DER 1 %-REGELUNG

Im Streitfall der Urteils des FG Düsseldorf¹ wurde ein Taxi auch privat genutzt. Bei solchen Sondermodellen ergibt sich der Listenpreis aus der zum „Sondermodell Taxi“ herausgegebenen Preisliste des Herstellers und nicht aus dem anhand der Fahrzeugidentnummer ermittelten Wert.

Urteilsfall: Sondermodell Taxi

Die zum „Sondermodell Taxi“ herausgegebene Preisliste gibt den allgemein am Neuwagenmarkt gültigen Preis für dieses spezielle Modell wieder. Dass solche Modelle nur von einem bestimmten Kundenkreis, nämlich Taxi- und Mietwagenunternehmer, erworben werden können, führt zu keiner anderen Einschätzung. Es handelt sich hierbei um einen „rabattierten Festpreis“, der unterhalb des üblichen Listenpreises liegt. Dieser unterscheidet sich jedoch von einem Individualrabatt dadurch, dass er Eingang in eine für den Vertrieb der Fahrzeuge maßgebliche Liste gefunden hat. Dieser spezielle Preis ist damit zum Listenpreis für das „Sondermodell Taxi“.

Spezielle Preislisten sind anwendbar

Praxishinweis
Die Revision wurde zugelassen. Das Revisionsverfahren ist vor dem BFH unter dem Az.: III R 13/16 anhängig.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ FG Düsseldorf, Urteil v. 23.10.2015 14 K 2436/14 E, G, U, NWB 2016 S. 2842.